

K. Martin Hake



RECHT

# Rechtsfragen der Kfz-Werkstatt

mit Erläuterungen der Kfz-Reparaturbedingungen

**asp**  
AUTO SERVICE PRAXIS  
BUCH & FORMULAR

**AUTOHAUS**  
BUCH & FORMULAR

## Vorwort

---

» Prozessieren müssen heißt, auf dieser Welt schon verdammt sein!

So formuliert schon Molière in „Die Späße des Scapin“. Das vorliegende Buch soll daher zum einen helfen Gerichtsprozesse möglichst ganz zu vermeiden oder – wenn unvermeidbar – möglichst zu gewinnen!

Im Zuge der sogenannten „Großen Schuldrechtsreform 2002“ wurde das Vertragsrecht neu gestaltet, was auch zum Erfordernis umgestalteter Kfz-Reparaturbedingungen führte. Das über 100 Jahre lang praktisch unverändert geltende Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) war insbesondere unter dem Leitgedanken des Verbraucherschutzes verändert worden – und zwar im Wesentlichen ohne Übergangsfristen. Hinzu kam die für die Unfallschadensabwicklung bedeutsame Schadenrechtsreform zum 01.08.2002 und die Änderungen im Pflichtversicherungsgesetz zum 01.01.2003. Die vorliegende Auflage berücksichtigt die Gesetzgebung (inklusive der zum 11.06.2008 umgesetzten europäischen Verbraucherkreditrichtlinie und der zum 13.06.2014 in das BGB implementierten europäischen Verbraucherrechtlinie) und Rechtsprechung bis Juli 2016 sowie die aus gegebenem Anlass im November 2015 aktualisierte Konditionenempfehlung der Kfz-Reparaturbedingungen.

Die gesetzlichen Regelungen und die Rechtsprechung zum Werkvertragsrecht, die Kfz-Reparaturbedingungen sowie die Fragen zu Schiedsstellen und Schiedsgutachterverfahren für das Kfz-Gewerbe werden in ihrer Bedeutung für den Betrieb erklärt.

Dieses Handbuch soll und kann nicht Gesetzeskommentare oder sonstige Spezialliteratur und ebenso wenig die oft notwendige Beratung durch Rechtsanwälte ersetzen.

Ziel ist vielmehr den Leser als Praktiker sensibel für rechtliche Fallen zu machen und ihm das juristische Handwerkszeug zu geben, im Tagesgeschäft rechtssicher zu handeln sowie eine vernünftige Entscheidungshilfe parat zu haben. Der ja heute vielfach zertifizierte (leid-) geprüfte Serviceberater muss immer mehr die „eierlegende Wollmilchsau“ im Autohaus verkörpern. Man sagt, hier müssen die Manieren des Chefportiers des Hotels Vierjahreszeiten, das Wissen eines Diplomingenieurs und das psychologische Einfühlungsvermögen eines Nervenarztes zusammenkommen. Aber versprochen: Die richtigen juristischen Kenntnisse dazu und es wird richtig Spaß machen!

Die wesentlichen in der Praxis auftauchenden Problemkonstellationen werden anhand von zahlreichen Beispielen dargestellt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Methode, nur Einzelfälle unter Hinzuziehung von Rechtsprechungsrecherchen zu beleuchten, nicht die glücklichste ist. Aufgrund der sich ständig ändernden Rechtsprechung und der Einzigartigkeit jedes praktischen Falles arbeitet derjenige letztlich erfolgreicher, der einmal das „Grundsystem“ verinnerlicht und verstanden hat. Daher

musste auch unterschieden werden zwischen den gesetzlichen Regelungen zum Werkvertragsrecht und den Besonderheiten bei wirksamer Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), hier der Kfz-Reparaturbedingungen.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Autohausinhaber oder Geschäftsführer, der Werkstattleiter, der Serviceberater und Teiledienstleiter durch dieses Buch routinemäßig, unaufwendig und für den Kunden unauffällig die relevanten Maßgaben im Rechtsverhältnis für den Fall einer späteren Auseinandersetzung gerichtsverwertbar sichern und selbstständig entscheiden kann, dem Kunden nachzugeben oder es auf einen Rechtsstreit ankommen zu lassen.

Die Härte der Branche hatte auch im Jahr 2015 kaum nachgelassen. Das Werkstattgeschäft war aufgrund mangelnder Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten pro Fahrzeug laut DAT rückläufig. Bei in etwa gleicher Werkstättenanzahl (ca. 21.000 freie und ca. 17.500 markengebundene Werkstätten) bedeutet das demnach erheblichen Wettbewerbsdruck. Dennoch erwartet die Branche auch für das Jahr 2016 ein recht stabiles Werkstattgeschäft auf bisherigem Niveau.

Der Handwerksumsatz (Kfz-Werkstatt: Lohn, Ersatzteile, Zubehör) ist mit ca. 20 Milliarden EUR im Jahr 2015 (etwa 12 Milliarden EUR für Fahrzeugwartung und knapp über 8 Milliarden EUR für Reparaturen von z. B. Verschleißschäden) hinter dem Neu- und Gebrauchtwagenhandel die drittstärkste Komponente im Kfz-Gewerbe. Zwar gibt es inzwischen insgesamt etwa um die 60 Millionen Kfz in Deutschland (allein Pkw im Jahr 2015 über 50 Millionen) bei etwa 5.000 verschiedenen Modellen und der durchschnittliche Autofahrer gibt im Laufe seines mobilen Lebens ca. 330.000 EUR für seine – statistischen – 11 Pkw aus – inklusive Kraftstoff, Versicherungen etc. Doch lassen Autofahrer die Werkstätten trotz insgesamt mehr als 600 Milliarden km jährlich vielfach „links liegen“. Immer seltener werden für moderne Autos Werkstattbesuche fällig. Derzeit rechnet z. B. das Institut für Automobilwirtschaft an der Fachhochschule Nürtingen (IFA) mit einem durchschnittlichen Inspektionsintervall von 30.000 Kilometern. Gleichzeitig sinkt die Instandsetzungszeit von 4,5 auf 2,5 Stunden pro Auto. Aufgrund des hohen Alters der Fahrzeuge sollte sich dennoch eigentlich à la longue ein positiver Gesamttrend abzeichnen mit lediglich Schwankungen auf zumindest relativ hohem Niveau. Allein im Jahr 2015 gab es laut DAT immerhin ca. 64,4 Millionen Reparatur- und Wartungsaufträge (damit allerdings 4,6 % weniger als 2014). Etwa 8 Millionen Autos werden jährlich bei der Hauptuntersuchung zur Wiedervorführung verpflichtet.

Die spezialisierten Anforderungen spiegelten sich auch schon in den aktuellen Bezeichnungen wie der Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker und zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker seit dem Jahr 2003. Des Weiteren zeigte sich der harte Wettbewerb bereits in einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main vom 28.04.2005, Az. 6 U 36/05: Dort wurde festgestellt, dass eine Werkstatt, welche als „normale“ Autowerkstatt bei fehlender Eintragung in die Handwerksrolle

wirbt, irreführende Werbung betreibt. Die Zulassungsregelungen der Handwerksordnung stellen dennoch (auch) Marktverhaltensregeln dar. Die Werbung, insbesondere der einschränkungslose Hinweis „Kfz-Reparaturen“ erwecke den Eindruck, bei dem Unternehmen handele es sich um eine Autowerkstatt, welche dem Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk zuzuordnende Leistungen in einem Umfang oberhalb der Grenze des „Minderhandwerks“ biete. Daher sei in dem Falle die unzutreffende und daher irreführende Vorstellung provoziert worden, die Werkstatt sei entsprechend den dann gesetzlichen Vorgaben in die Handwerksrolle eingetragen.

Meiner Ehefrau Rechtsanwältin Carolin Hake danke ich erneut für die Unterstützung bei der Aktualisierung des Buches sowie meinem Sohn Vincent Walter und meiner Tochter Charlotte Lydia Annelene für das „so-lange-brav-sein“ und Entspannung zwischendurch mit purer Freude. Ebenso danke ich Herrn Rechtsanwalt Frank Schwenzner und Herrn Rechtsanwalt André Hochmann aus meiner Kanzlei für wiederum wertvolle Hinweise und Beiträge, dem Kollegen Hochmann insbesondere auch für die Durcharbeitung des Manuskripts sowie Frau Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Jasmin Grassert aus unserem Sekretariat für dessen Erstellung. Ebenso danke ich der Lektorin des Verlags, Frau Kerstin Bandow, für die wertvolle, langjährige (und geduldige) Betreuung des Werks nun schon über mehrere Auflagen und dabei insbesondere für die immer frischen und stimmigen Ideen zu Inhalt, Sprache und Layout. Auch weiterhin bleibe ich dankbar für die Mitteilung unveröffentlichter Gerichtsentscheidungen aus der Praxis der Leserschaft sowie Anregungen, wo aktuell „der Schuh drückt“, unter:

HAKE Rechtsanwälte  
Münsterstraße 5 (HAMTEC Haus 4) 59065 Hamm  
Telefon: 02381/307550 Telefax: 02381/3075525  
kontakt@hake-rechtsanwaelte.de

**Rechtsanwalt K. Martin Hake**  
im Juli 2016

# Inhaltsverzeichnis

---

|        |                                                                                                                                                                                              |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1      | <b>Einleitung</b> .....                                                                                                                                                                      | 1  |
| 2      | <b>Der Abschluss des Kfz-Werkvertrages</b> .....                                                                                                                                             | 7  |
| 2.1    | Hat das Autohaus Vorteile durch die Einbeziehung der Kfz-Reparaturbedingungen?<br>Was sind die Voraussetzungen der wirksamen Einbeziehung? .....                                             | 9  |
| 2.2    | Sind mündliche und telefonische Vereinbarungen sowie außer Haus geschlossene<br>Werkverträge rechtswirksam? Was gilt dann betreffend der Einbeziehung der<br>Kfz-Reparaturbedingungen? ..... | 13 |
| 2.3    | Handhabung bei Verwendung von „24-Stunden-Annahme-Kundenauftragstüten“<br>oder auch sonstigem Vertragsschluss per Brief, Telefax, E-Mail, SMS etc .....                                      | 21 |
| 3      | <b>Wie ist das Zustandekommen des Kfz-Werkvertrages durch Angebot<br/>und Annahme allgemein geregelt?</b> .....                                                                              | 25 |
| 3.1    | „Machen Sie alles, was notwendig ist“ – der pauschale Reparaturauftrag und<br>das Gegenteil – die Behelfsreparatur .....                                                                     | 32 |
| 3.2    | Der unbestimmte Reparaturauftrag .....                                                                                                                                                       | 35 |
| 3.3    | Die nachträgliche Auftragserweiterung .....                                                                                                                                                  | 36 |
| 3.4    | Datenschutz in der Werkstatt .....                                                                                                                                                           | 40 |
| 4      | <b>Welche Besonderheiten gelten beim Zustandekommen<br/>des Reparaturauftrages durch die Einbeziehung der<br/>Kfz-Reparaturbedingungen?</b> .....                                            | 43 |
| 5      | <b>Die Kfz-Reparatur bei Unfallschäden – verbunden mit erlaubter<br/>Rechtsdienstleistung</b> .....                                                                                          | 45 |
| 5.1    | Die Abtretung .....                                                                                                                                                                          | 51 |
| 5.2    | Die Reparaturkosten-Übernahmebestätigung .....                                                                                                                                               | 53 |
| 5.3    | <b>Aktuelles zur Rechtslage bei der Unfallschadensabwicklung</b> .....                                                                                                                       | 55 |
| 5.3.1  | Wie ermittelt man die gegnerische Haftpflichtversicherung? .....                                                                                                                             | 55 |
| 5.3.2  | Abgrenzung Reparaturschaden/Totalschaden .....                                                                                                                                               | 57 |
| 5.3.3  | Ständiger Zankapfel: Erhöhte Restwertangebote .....                                                                                                                                          | 59 |
| 5.3.4  | Der Mehrwertsteueransatz nach aktuellem Recht .....                                                                                                                                          | 60 |
| 5.3.5  | UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sowie markenvertragswerkstattsspezifische<br>Stundenverrechnungssätze .....                                                                            | 67 |
| 5.3.6  | Mietwagen .....                                                                                                                                                                              | 68 |
| 5.3.7  | Gutachterhilfskosten und mehr .....                                                                                                                                                          | 69 |
| 5.3.8  | Rechtsdienstleistungskosten .....                                                                                                                                                            | 71 |
| 5.3.9  | Methoden der Zahlungsbeschleunigung .....                                                                                                                                                    | 72 |
| 5.3.10 | Aktuelles Pflichtversicherungsgesetz und Auslandsschäden .....                                                                                                                               | 75 |
| 5.4    | <b>Exkurs: Aktuelles Verkehrsrecht</b> .....                                                                                                                                                 | 77 |

|        |                                                                                                             |     |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 6      | <b>Die Regelungen zur Vergütung und zur Preisauszeichnung</b> .....                                         | 81  |
| 6.1    | Der Kostenanschlag .....                                                                                    | 83  |
| 6.2    | Besonderheiten zur Vergütung und zum Kostenanschlag unter Anwendung der Kfz-Reparaturbedingungen .....      | 89  |
| 7      | <b>Fertigstellungs-, Abnahme- und Zahlungsfristen beim Werkvertrag</b> .....                                | 93  |
| 7.1    | ... ohne Einbeziehung der Kfz-Reparaturbedingungen .....                                                    | 95  |
| 7.2    | ... mit Wirkung der Kfz-Reparaturbedingungen .....                                                          | 96  |
| 7.2.1  | Der unverbindliche Fertigstellungstermin .....                                                              | 97  |
| 7.2.2  | Der verbindliche Fertigstellungstermin .....                                                                | 98  |
| 7.3    | Das „Fixgeschäft“ .....                                                                                     | 100 |
| 7.4    | Höhere Gewalt .....                                                                                         | 101 |
| 7.5    | Die Abnahmepflicht des Kunden (Fahrzeug repariert – Kunde holt nicht ab) .....                              | 102 |
| 7.6    | Die richtige Formulierung der Reparaturrechnung .....                                                       | 109 |
| 7.7    | Wenn die üblichen Arbeitswerte und Richtzeiten nicht eingehalten werden können – Erschwerniszuschläge ..... | 113 |
| 7.8    | Was geschieht mit Altteilen? .....                                                                          | 114 |
| 7.9    | Muss der Kunde Probefahrten, Unteraufträge und Fremdarbeitszuschläge der Werkstatt genehmigen? .....        | 115 |
| 8      | <b>Besonderheiten zur Zahlungspflicht bei Vereinbarung der Kfz-Reparaturbedingungen</b> .....               | 119 |
| 8.1    | Barzahlungspflicht des Kunden .....                                                                         | 120 |
| 8.2    | Verbot der Aufrechnung gegen Forderungen des Autohauses .....                                               | 122 |
| 8.3    | Vorauszahlung .....                                                                                         | 123 |
| 9      | <b>Sicherungsrechte des Autohauses im Werkstattbereich</b> .....                                            | 125 |
| 9.1    | Eigentumsvorbehalt .....                                                                                    | 126 |
| 9.2    | Zurückbehaltungsrecht .....                                                                                 | 130 |
| 9.3    | Pfandrecht .....                                                                                            | 131 |
| 9.4    | Besonderheiten zum Werkunternehmerpfandrecht bei Vereinbarung der Kfz-Reparaturbedingungen .....            | 137 |
| 10     | <b>Sachmängelhaftung</b> .....                                                                              | 143 |
| 10.1   | Nacherfüllung und die weiteren Sachmängelhaftungsrechte im Werkvertragsrecht ...                            | 145 |
| 10.2   | Besonderheiten zu den Sachmängelhaftungsrechten bei Vereinbarung der Kfz-Reparaturbedingungen .....         | 154 |
| 10.2.1 | Die Mängelanzeige .....                                                                                     | 155 |
| 10.2.2 | Die Nacherfüllung .....                                                                                     | 156 |
| 11     | <b>Rechtsgrundlagen zur Haftung des Autohauses im Werkstattbereich</b> .....                                | 161 |
| 11.1   | Die Haftung der Kfz-Werkstatt ohne Einbeziehung der Kfz-Reparaturbedingungen ...                            | 163 |
| 11.2   | Die eingeschränkte Haftung der Werkstatt bei Vereinbarung der Kfz-Reparaturbedingungen .....                | 163 |

|                                               |                                                                                                                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 11.3                                          | <b>Die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten als Pflichtverletzung im Sinne von § 280 BGB</b> .....                                         | 168 |
| 11.3.1                                        | Die Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss (cic) – technische und wirtschaftliche Beratungspflicht .....                                 | 169 |
| 11.3.2                                        | Die Haftung wegen positiver Vertrags-Verletzung (pVV) – Beschädigung des Fahrzeugs bei Reparaturarbeiten und Fehler bei der Fehlersuche ..... | 172 |
| 11.4                                          | <b>Schwarzfahrten – die allgemeine Deliktshaftung des Autohauses und dessen Mitarbeitern</b> .....                                            | 175 |
| 11.5                                          | <b>Die Produkthaftung – Gefahr auch für die Werkstatt?</b> .....                                                                              | 178 |
| 11.6                                          | <b>Betriebsversicherungen</b> .....                                                                                                           | 180 |
| 11.7                                          | <b>Die Straßenverkehrszulassungsordnung und vergleichbare Regelungsmaterien</b> .....                                                         | 180 |
| 12                                            | <b>Wann verjähren Ansprüche für und gegen die Werkstatt bzw. das Autohaus? – Hemmung und Neubeginn von Verjährungsfristen</b> .....           | 183 |
| 12.1                                          | <b>Die Verjährung der Sachmängelhaftungsrechte des Kunden</b> .....                                                                           | 184 |
| 12.1.1                                        | Gesetzliche Grundregelung der Sachmängelhaftungsverjährung .....                                                                              | 184 |
| 12.1.2                                        | Reduzierung der Verjährungsfristen für Sachmängelhaftungsansprüche durch Vereinbarung .....                                                   | 187 |
| 12.2                                          | <b>Verjährung von Schadensersatzansprüchen</b> .....                                                                                          | 192 |
| 12.3                                          | <b>Verjährung von Kaufpreis- und Werklohnansprüchen</b> .....                                                                                 | 192 |
| <br><b>Serviceteil</b>                        |                                                                                                                                               |     |
| <b>Kfz-Reparaturbedingungen 11/2015</b> ..... |                                                                                                                                               | 194 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b> .....             |                                                                                                                                               | 196 |



# Einleitung

## Zusammenfassung

Das erste Kapitel steckt den Rahmen ab, in welchem sich die Rechtsfragen der Kfz-Werkstatt abspielen. Es erläutert die Rolle von BGB, AGB & Co.

Zivilrecht (oder auch Privatrecht, Bürgerliches Recht) nennt man das Rechtsgebiet, in welchem nicht nur das Recht des Kfz-Verkaufs und dessen Vermietung, sondern auch das Recht der Kfz-Reparatur und -wartung einschließlich der wesentlichen Vorschriften des Unfallschadensersatzrechts eingebettet sind. Das Zivilrecht umfasst die gesamten Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger zueinander und die Verhältnisse der nicht hoheitlichen Gemeinschaften, z. B. gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Vereine (e.V.), zueinander und zu ihren Mitgliedern.

Für die Darstellung des Rechts der Kfz-Reparatur und -wartung sind von Bedeutung:

■ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):**

Das BGB, in welches das Werkvertragsrecht eingebettet ist (§§ 631 ff.) wurde durch die Große Schuldrechtsreform 2002 im schuldrechtlichen Teil zum 01.01.2002 erheblich geändert. Eine derart umfassende Änderung durchzuführen war zunächst umstritten. Aufgrund europarechtlicher Richtlinien – allen voran der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – hätte nur ein Teil der neuen Regelungen zum 01.01.2002 in Kraft treten müssen. Der Gesetzgeber hatte jedoch die Gelegenheit beim Schopf ergriffen, das gesamte BGB einer „Verjüngungskur“ zu unterziehen. Dieser Gedanke war grundsätzlich nicht verkehrt, allerdings wird zu Recht kritisiert, dass das Gesetz allzu sehr „mit der heißen Nadel gestrickt“ worden ist. Bei dieser umfassenden sogenannten „Großen Lösung“ wurden vor allem das Verjährungsrecht, das Recht der Leistungsstörungen und insbesondere das Kauf- und Werkvertragsrecht neu gestaltet. Außerdem wurden schuldrechtliche Sondergesetze, allen voran das AGBG (Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) in das BGB integriert und auch von der Rechtsprechung entwickeltes sogenanntes Gewohnheitsrecht, wie das „Verschulden bei Vertragsschluss“ (cic) und die „positive Vertrags-Verletzung“ (pVV) sowie die Grundsätze des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ kodifiziert, also zum Gesetz gemacht. Es folgte zum 01.08.2002 die Schadenrechtsreform mit erheblichen Auswirkungen auf die Unfallschadensabwicklung sowie zum 11.06.2008 die Umsetzung der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie für Finanzierungsgeschäfte und zum 13.06.2014 die Umsetzung der europäischen Verbraucherrechtrichtlinie, mit welcher u. a. die berichtigten „Außergeschäftsraumverträge (AGV)“ kodifiziert wurden, in Ersetzung der früher sogenannten Haustürgeschäfte.

Konkret für den Werkvertrag gelten für die Werkstatt nach dem neuen Recht schlagwortartig folgende Besonderheiten, welche in den einzelnen Kapiteln dieses Buches näher ausgeführt werden:

- Die Haftung der Werkstatt für Mängel ist an die Änderungen im Kaufrecht angepasst.
- Der Kunde kann Ansprüche auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Minderung bzw. Rücktritt unabhängig von der Abnahme geltend machen.
- Beim früheren Werklieferungsvertrag findet nunmehr nur noch Kaufrecht Anwendung, § 651 BGB alter Fassung ist weggefallen.
- Die Rechtsinstitute der cic und pVV sind über die Paragraphenkette §§ 634 Nr. 3, 280, 281, 283 bzw. 311 a Abs. 2 BGB in das Werkvertragsrecht integriert; durch die Bezugnahme auf § 280 BGB sind auch Mangelfolgeschäden ersatzfähig.

- Die gesetzliche grundsätzliche Sachmängelhaftungsfrist beträgt gemäß § 634 a, Abs. 1 Nr. 1 BGB für Autoreparaturen nunmehr zwei Jahre (früher sechs Monate).
- Kostenanschläge (wie „Kostenvoranschläge“ jetzt im Gesetz genannt werden) sind gemäß § 632 Abs. 3 BGB nur zu vergüten, wenn dies zuvor zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist, wobei eine Vergütungspflicht nicht durch AGB (hier konkret die Kfz-Reparaturbedingungen) vereinbart werden kann.
- Vertragskosten (§§ 634 Abs. 4, 467 BGB alter Fassung) sind jetzt als „frustrierte Aufwendungen“ über die §§ 280, 284 BGB ersatzfähig.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass die Zivilprozessordnung (ZPO) ebenfalls zum 01.01.2002 Änderungen erfahren hat. Beispielsweise sind dort die Voraussetzungen für Rechtsmittel modifiziert worden. Des Weiteren ist jetzt – zumindest theoretisch – eine Gerichtsverhandlung per Videokonferenz möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Inzwischen gibt es zu vielen umstrittenen Punkten bei der Auslegung der neuen Vorschriften bereits eine so bezeichnete herrschende Rechtsprechung, also einen Trend, dem sich die meisten Gerichte anschließen.

#### ■ **Gruppenfreistellungsverordnung (GVO):**

Die EU-Kommission hat zum 27.05.2010 die überarbeiteten Wettbewerbsregeln für den Kraftfahrzeugsektor erlassen, Kfz-GVO 461/2010. Diese gilt bis 31.05.2023. Die Vorgaben für die Werkstätten sind bereits am 01.06.2010 in Kraft getreten. Die Änderungen für den Kfz-Handel gelten, nach einer Übergangsphase, ab dem 01.06.2013. Seit dem greift die vorgenannte Kfz-GVO 461/2010 bzw. für den Primärmarkt, also den Verkauf von Neufahrzeugen, die Vertikal-GVO („Schirm-GVO“) 330/2010. Kunden-Schützer befürchten hierdurch Nachteile für Verbraucher, weil auf dem Markt für Kfz-Teile und Reparaturen nun die Gefahr einer Monopolisierung bestehe. Man mutmaßt dort, die Hersteller/Importeure würden versuchen, neuen Spielraum zu nutzen und die Kunden z. B. mit Komplettangeboten, welche Versicherungen, Inspektionen und Reparaturen umfassen, dauerhaft an die Vertragswerkstatt zu binden. So sei man z. B. beim ADAC in Sorge, dass die Hersteller/Importeure auf diese Weise versuchen werden, freie Kfz-Teileanbieter und Werkstätten vom Markt zu drängen. Letztlich ergeben sich rein für den Aftersales-Bereich durch die neue Kfz-GVO tatsächlich jedoch keine entscheidenden Änderungen für die Praxis. Es bleibt dabei, dass jede Werkstatt, welche die Standards eines Herstellers/Importeurs erfüllt zum Werkstattnetz zugelassen werden muss. Für den Bezug von Ersatzteilen allerdings entfällt die Zulässigkeit der Verpflichtung von autorisierten Werkstätten, mindestens 30 % der Ersatzteile beim Hersteller/Importeur kaufen zu müssen. Wie bisher bleibt es dabei, dass Hersteller z. B. ihre Neufahrzeuggarantien nicht mehr davon abhängig machen dürfen, dass alle Inspektionen etc. von markengebundenen FachVertragswerkstätten durchgeführt worden sind. Es genügt, wenn die freie Werkstatt (vom Kunden nachzuweisen!) nach den Herstellerrichtlinien (zu denen daher für die freie Werkstatt ein Anspruch auf Zugang besteht) gearbeitet hat.

Die EU-Kommission verspricht sich von den überarbeiteten Wettbewerbsvorschriften für Vereinbarungen zwischen Kfz-Herstellern/Importeuren und deren zugelassenen Werkstätten und Ersatzteilanbietern, dass der Wettbewerb auf dem Markt für Instand-

setzungs- und Wartungsdienstleistungen gestärkt wird, da der Zugang zu erforderlichen Reparaturinformationen und die Verwendung alternativer Ersatzteile erleichtert werde. Die neuen Regelungen seien für den Kunden, insbesondere den Verbraucher, besonders deshalb von Interesse, weil auf Reparaturen schätzungsweise 40 % der Gesamtkosten der Fahrzeughaltung entfallen und diese Kosten in den letzten Jahren gestiegen sind.

#### ■ **Sondergesetze:**

Das Handelsrecht, also das Sonderrecht der Kaufleute, im Wesentlichen geregelt im Handelsgesetzbuch (HGB) mit den dazugehörigen eng verwandten Gebieten des GmbH-Rechts, Wertpapierrechts etc., und das sogenannte Wirtschaftsrecht, also das Sonderrecht der gewerblichen Wirtschaft, welches insbesondere das Gewerberecht und das Wettbewerbsrecht zusammenfasst.

#### ■ **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):**

AGB sind kein Gesetz, keine allgemeine Richtlinie und auch kein Gewohnheitsrecht. Sie gelten als insoweit für die Werkstatt günstige Abweichung vom insbesondere verbraucherfreundlichen Gesetzesrecht nur dann, wenn sie in einen konkreten Vertrag wirksam einbezogen worden sind. Für das Kfz-Gewerbe empfiehlt der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) unverbindlich sogenannte Kfz-Reparaturbedingungen, die in jeden Werkstattauftrag einbezogen werden sollten (ein Muster finden Sie im Anhang des Buches). Ebenso gibt es unverbindlich empfohlene AGB für den Neu- und Gebrauchtwagenverkauf, die sogenannten Neuwagen- und Gebrauchtwagenbedingungen (NWVB und GWVB), die der ZDK gemeinsam mit dem Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) und dem Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK) entwickelt hat. Für den Teilverkauf sind ebenfalls AGB entwickelt und vom ZDK empfohlen worden, die Teile-Verkaufsbedingungen (TVB).

#### ■ **Rechtsprechung:**

Die gesetzlichen Vorschriften sind sehr abstrakt formuliert. Sie geben nur die ungefähre „Marschrichtung“ dessen vor, was der Gesetzgeber für gerecht hält. Dies gilt auch für den Bereich des Werkvertragsrechts. Geregelt sind dort nur die allgemeinen Grundsätze zur Bearbeitung von Sachen und nicht speziell zur Reparatur und Wartung von Kfz. Das BGB unterscheidet nämlich nur zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen und kennt daher keine bestimmten Gegenstände wie z. B. Autos. Das BGB ist nach ca. 30-jähriger Erarbeitung in seiner grundlegenden Fassung bereits zum 01.01.1900 in Kraft getreten, also zu einem Zeitpunkt, als man an Kfz – jedenfalls als Massenprodukte – noch nicht dachte.

Die spezifischen Rechtsfragen, welche für die Praxis der Werkstatt im Autohaus entscheidend sind, werden daher durch die Rechtsprechung beantwortet. Es werden vielerlei Gerichtsurteile, insbesondere der höheren Gerichte, gesammelt und veröffentlicht, in welchen die Gesetze im konkreten Einzelfall angewendet und ausgelegt werden. Im Gegensatz zu den abstrakten Gesetzen, welche ja nur selten geändert werden, sind die Rechtsprechungslinien der Gerichte ständig im Wandel. Einzelne Gerichtsurteile zu bestimmten Problemkonstellationen, welche man dann in der (branchenspezifischen) Fachpresse oder auch Tagespresse lesen kann, sind nicht zwingend dauerhaft verlässlich. Hauptgrund da-

für ist, dass kein Fall exakt dem anderen gleicht und die Gerichte natürlich immer einen konkreten Lebenssachverhalt und nicht nur eine abstrakte Rechtsfrage zu entscheiden haben. Zudem gibt es die richterliche Unabhängigkeit, d. h. kein Richter ist gezwungen, sich an die Rechtsauffassung eines anderen, sei es auch höheren, Gerichtes zu halten. Daher die vielzitierte (eigentlich dem unserem ähnelnden alten römischen Recht und nicht den deutschen Stammtischen entstammende) Erkenntnis:

» Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.

Insbesondere die unteren Instanzen – beispielsweise Einzelrichter beim Amtsgericht – sind oft extrem verbraucherfreundlich, mit der Folge, dass der Hebel zulasten von Firmen angesetzt wird. Manche Richter neigen allzu sehr zu dem Schema, dass konkret „das große böse Autohaus“ gegenüber dem „armen kleinen unbedarften Kunden“ trotz an sich klarer, für das Autohaus sprechender Rechtslage erhebliche Zugeständnisse zu machen hat. Dass auch Autohäuser unter wirtschaftlichem Druck stehen und – um den Betrieb einschließlich der Arbeitsplätze aufrechtzuerhalten – auf pünktliche und vollständige Zahlung für die geleistete Arbeit angewiesen sind, wird dabei gelegentlich übersehen. In den Fällen, in welchen mangels weiterer Rechtsmittel das Gericht letztinstanzlich entscheiden kann, werden daher Autohäuser leider manchmal gezwungen ungerechtfertigte Zugeständnisse zu machen, um nicht einen Prozess komplett zu verlieren. Dabei müsste man heute manchmal eher den Unternehmer vor seinem Kunden (insbesondere dem Verbraucher) schützen und nicht umgekehrt.

#### ■ Der Prozess<sup>1</sup>

Erfreulicherweise kommt es statistisch gesehen im Werkstattbereich gegenüber Kaufgeschäften relativ selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Autohaus und Kunde. Regelmäßig sollte ein gerichtlicher Streit, wenn eben möglich, auch vermieden werden. In jedem Falle ist neben den Risiken Zeitverlust, Ansehensverlust und dem (selbst bei gewonnenem Prozess) Verlust des Prozessgegners als Kunden (wie sagt man so treffend: „Den Prozess mit seinem Kunden hat noch niemand gewonnen!“) zusätzlich das Kostenrisiko zu bedenken. Hier gilt der Grundsatz:

» Die Mühen des Anwalts sind oftmals vergebens, aber niemals umsonst!

Oft ist es daher besser, sich zu „einigen“, juristisch ausgedrückt: sich zu vergleichen. Einen Überblick über die Prozesskosten nach dem aktuellen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) finden Sie in Martin Hake, Forderungsmanagement im Autohaus, ► Kap. 4.2.1.

Die meisten Prozesse gehen für das Autohaus nicht aus Rechtsgründen verloren, sondern weil der tatsächliche Lebenssachverhalt nicht gerichtsverwertbar nachgewiesen werden kann. Recht zu haben, reicht nicht. Wird möglichst früh ein Rechtsanwalt eingeschaltet, lassen sich die juristische Fragen im Vorhinein einigermaßen voraussehbar klären. Es lastet jedoch nach der ZPO grundsätzlich auf jeder Partei die sogenannte Beweislast für

<sup>1</sup> Zu Einzelheiten der Möglichkeiten bei Unvermeidbarkeit eines Rechtsstreits siehe: Martin Hake, Forderungsmanagement im Autohaus, ► [www.springer-automotive-shop.de](http://www.springer-automotive-shop.de), Bestell-Nr. 184, dort Kapitel 4.

# Stichwortverzeichnis

---

## A

Abnahme 2, 93, 102, 103, 104, 105, 106, 109, 184, 186, 191, 192  
 Abtretung 51, 52, 65  
 Abtretungserklärung 45, 52, 53, 55  
 Abwehrklausel 18  
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 4  
 Altteile 114  
 Angebot und Annahme 17, 26, 43  
 Anschens- bzw. Duldungsvollmacht 32  
 Arbeitsleistung 69, 110, 111, 113  
 Arbeitsstunden 110, 111  
 Arbeitswerte 82, 110, 111, 113  
 Aufrechnungserklärung 122  
 Aufrechnungsverbot 122, 123  
 Auftragserweiterung 6, 25, 36, 37, 38, 39  
 Auftragstüte 21, 23  
 Auslandsschaden 75  
 Außergeschäftsraumverträge 2, 8, 18

## B

Bagatellschadengrenze 85  
 Bagatellschadengrenze 85, 87, 88  
 banküblicher Vorbehalt 121  
 Barscheck 121  
 Barzahlungspflicht 120  
 Behelfsreparatur 32, 34, 188  
 Beratungspflicht 38, 39, 169, 170, 171  
 Besitz 103, 108, 130, 131, 132, 135, 136, 137, 138, 139  
 Betriebsgefahr 52, 77, 78, 79  
 Betriebsunfähigkeit 158  
 Beweislast 5, 30, 102, 104, 135, 166  
 Beweislastentscheidung 167  
 Beweislastumkehr 104, 145, 185  
 Billig-Reparatur 34, 61, 65, 66  
 Boten 136

## D

Datenschutz 40

## E

Eigentum 40, 108, 114, 126, 127, 128, 129, 131, 135, 137  
 Eigentumsvorbehalt 126, 127, 128, 129, 130, 139  
 Einbeziehung von AGB 9, 12, 13, 15

Einschreiben 136  
 Erfüllungsgehilfe 163, 164, 165, 166  
 Erfüllungsort 157  
 Erfüllungsort für die Reklamation 157  
 Ersatz vergeblicher Aufwendungen 153  
 Euroscheck 122

## F

Fahrlässigkeit 96, 99, 102, 140, 151, 152, 164  
 – grobe 78, 99, 164, 165  
 – leichte 99, 165, 190  
 faktisch öffentliche Verkehrsfläche 177  
 Fehlersuche 35, 149, 174, 175  
 Fernabsatz 14, 23  
 Fertigstellungstermin 44, 96, 97, 98, 99, 100, 101  
 – unverbindliche 97  
 – verbindlicher 44, 98  
 Festpreis 34, 175  
 Fremdarbeitszuschlag 115, 116, 117  
 Fundsache 108, 109

## G

Garantenpflicht 39  
 Gemeinkosten 112  
 Geschäftsführung ohne Auftrag 105  
 Gewaltbefugnis 39  
 gutgläubige Erwerb eines Pfand-  
 rechts 138  
 GVO 3

## H

Haftung des Autohauses 29, 161  
 Hochstufungsschaden 74  
 höhere Gewalt 78, 101

## I

Insolvenzordnung 126  
 Insolvenzverfahren 128

## K

Kaskorecht 48, 49, 51, 58, 68, 87  
 kaufmännisches Bestätigungsschrei-  
 ben 28, 29

Kfz-Sachverständiger 84  
 Kleinteile 112  
 Kostenanschlag 3, 10, 26, 71, 81, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 170, 171  
 Kostenvoranschlag  
 – Kostenanschlag 83

## L

Leasingfahrzeug 137, 138, 139  
 Leistungszeit 95, 97, 100, 102

## M

Mahnung 95, 99, 102, 107, 135, 136  
 Mängelanzeige 155, 156  
 Mangelbegriff 146  
 Mängelbeseitigung 145, 146, 147, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160  
 Mehrarbeit 37  
 Mehrwertsteuer 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 113  
 Minderung 2, 146, 147, 152, 153  
 mutmaßliche Einwilligung 37

## N

Nachbesserung 145, 146, 147, 148, 149, 155, 156, 157, 158, 177, 185  
 Nacherfüllung 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 156, 157, 158

## O

ortsübliche Aufbewahrungsge-  
 bühr 106, 107

## P

Pauschalaufträge 33  
 Pfandrecht 126, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140  
 Pflichtverletzung 133, 153, 163, 164, 168, 169, 172, 175  
 positive Vertrags-Verletzung (pVV) 2, 169  
 Probefahrt 115, 116, 167, 169  
 Produkthaftung 154, 156, 178, 179, 180  
 Produkthaftungsgesetz 154, 179  
 Prozesskosten 5

## R

Rechtsdienstleistung 45  
 Rechtsdienstleistungsgesetz 49  
 Rechtsdienstleistungskosten 71  
 Reparaturkosten-Übernahmebestätigung 53, 54, 55, 65  
 Reparaturrechnung 31, 48, 57, 61, 65, 74, 84, 85, 103, 109, 112, 113, 122, 123, 126, 133, 136, 139, 140, 158, 160, 192  
 Rücktritt 2, 100, 101, 143, 146, 147, 152  
 rügelose Abnahme 103, 104

## S

Sachmängelhaftung 143, 144, 145, 146, 150, 152, 154, 156, 157  
 Sachmängelhaftungsansprüche 145, 147, 149, 152, 159  
 Schadensersatz 95, 96, 97, 105, 143, 146, 147, 153, 167, 172, 176, 178  
 Schadensersatzansprüche 75, 169, 172, 192  
 Schadensminderungspflicht 87, 171  
 Schiedsverfahren 6  
 Schwarzarbeit 159  
 Schwarzfahrten 175  
 Selbstvornahme 2, 146, 147, 152, 156, 158  
 Selbstvornahmerecht 146  
 Skonto 120, 121  
 Sowieso-Kosten 158  
 Stammkunde 15, 16, 33, 37, 40, 121  
 Standgeld 55, 105, 106, 107, 139  
 Stundenverrechnungssatz 36, 67, 82, 83, 110

## T

Terminüberschreitung 98, 99  
 Totalschaden 57, 58, 59, 61, 63, 73

## U

unbestimmter Reparaturauftrag 35  
 unbestimmter Reparaturumfang 27  
 unentgeltlicher Verwahrungsvertrag 105  
 Unfallschäden 45  
 Unfallschadensabwicklung 47, 48, 49, 50, 51, 55, 69, 71, 72, 80, 86, 112, 178  
 Unteraufträge 115, 116  
 Unternehmer 26, 27, 52, 60, 95, 96, 143, 147, 148, 150, 152, 154, 164

## V

verbindlicher Fertigstellungstermin 98  
 Verbraucher 8, 10, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 42, 61, 62, 63, 65, 71, 82, 150, 154, 157, 164, 185, 187, 188, 189, 192  
 Vergütung 8, 26, 27, 36, 71, 72, 81, 82, 83, 84, 89, 90, 91, 105, 110, 174  
 Verjährung 184, 186, 187, 189, 191, 192  
 – Neubeginn der 158, 184  
 Verjährungsfrist 104, 155, 158, 164, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 192  
 Verrechnungsscheck 121  
 Verrichtungsgehilfe 165, 166, 175  
 Verschulden bei Vertragsschluss (cic) 29, 163  
 Versteigerung 134, 135

Verzug 72, 74, 95, 96, 99, 102, 122  
 Verzugsschäden 133  
 Verzugsschadensersatz 96  
 Verzugszinsen 120, 122, 136  
 Vollabtretung 52  
 Vorsätzliches oder gar absichtliches Handeln 164

## W

Warnhinweis 39  
 Werklohn 8, 82, 102, 105, 109, 134, 144, 153, 184  
 Werkunternehmerpfandrecht 103, 105, 123, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139, 141  
 Werkvertrag 2, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 53, 83, 84, 93, 102, 104, 123, 131, 133, 137, 139, 140, 144, 147, 148, 149, 152, 157, 160, 170, 184, 186, 187, 188, 191, 192  
 Werkvertragsrecht 184, 185, 188, 189  
 wesentlicher Bestandteil einer Sache 127

## Z

Zahlungsbeschleunigung 72, 73  
 Zahlungspflicht 119  
 Zulassungsbescheinigung 30, 103, 131, 135, 139, 180, 181  
 Zurückbehaltungsrecht 105, 120, 126, 130, 131, 133, 134, 137  
 Zwangsversteigerung 106  
 zwingender Notfall 158